Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6355**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)
– Drucksache 17/6309 –

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
hier: Einführung eines Ordnungsgeldes (§§ 36 bis 39 GO-BT)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In § 36 GO-BT werden in Absatz 1 Satz 2 die Wörter „oder die Würde des Bundestages“ gestrichen.
2. In § 37 GO-BT werden in Satz 1 die Wörter „oder der Würde des Bundestages“ gestrichen.
3. § 38 GO-BT wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder der Würde des Bundestages“ gestrichen.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Abgesehen davon, dass die Verwendung des Begriffes „Würde“ im Zusammenhang mit einer Institution (statt wie üblich mit einem oder mehreren Lebewesen) grundsätzlich problematisch ist, bietet auch die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages keinen Anknüpfungspunkt für ein solches Konstrukt. Zwar erwähnt § 7 Absatz 1 GO-BT den Begriff der „Würde des Hauses“, dabei geht es jedoch um das genaue Gegenteil: der Bundestagspräsident stellt sich dabei vor ein Mitglied des Deutschen Bundestages, um dessen Ehre und Ansehen zu verteidigen. Es geht also gerade nicht darum, die Ehre und das Ansehen des Deutschen Bundestages vor einem Mitglied des Deutschen Bundestages zu schützen wie es mit der Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages von den

Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD erstrebt wird.

Erklärtes Ziel der Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ist die Einführung eines Ordnungsgeldes durch § 37 GO-BT (neu). Es gibt dabei weder einen Sachzusammenhang noch eine Notwendigkeit der Einführung einer neuen Tatbestandsalternative der Verletzung der Würde des Deutschen Bundestages. Diese schafft nicht mehr, sondern weniger Klarheit und Rechtssicherheit. Es ist kein sanktionswürdiger Tatbestand ersichtlich, der nicht sowieso schon unter den Tatbestand der Ordnungsverletzung zu subsumieren wäre.

Darüber hinaus birgt die Schaffung dieser neuen Tatbestandsalternative die Gefahr, Geschmacksfragen zu sanktionieren. Im Ältestenrat des Deutschen Bundestages wurde das Nichttragen einer Krawatte beim Sitzungsdienst als Verletzung der Würde des Deutschen Bundestages qualifiziert, mehrere Abgeordnete sind deswegen bereits vom Schriftführerdienst ausgeschlossen worden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333